

# RS VwGH Erkenntnis 1986/10/21 86/14/0107

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.1986

## Beachte

Besprechung in: JBl 1987/1/1, S 5 und S 20; **Rechtssatz**

Außersteuerliche Gründe, welche einen Mißbrauch der geschilderten Gestaltung (Punkt 2) auszuschließen geeignet wären, könnten sowohl Absicherungen gegen den Mehrheitsgesellschafter für den Fall einer Ehekrise oder einer Scheidung sein, als auch sozialversicherungsrechtliche Gründe.

## Im RIS seit

21.10.1986

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)